

S. 219 / Nr. 36 Erbrecht (d)

BGE 74 II 219

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Oktober 1948 i. S. Stöckli gegen Stöckli.

Seite: 219

Regeste:

Bäuerliches Erbrecht, Art. 621 Abs. 1 ZGB.

1. Im Prozesse um die Zuweisung müssen von Bundesrechts wegen auch alle nicht Anspruch erhebenden Miterben zum Worte kommen; in welcher prozessualen Form, ist Frage des kantonalen Prozessrechts.

2. Mangels eines Ortsgebrauchs hat die Behörde unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben zu entscheiden: Umstände, die als solche gewürdigt werden können.

Droit successoral paysan, art. 621 al. 1 CC.

1. En vertu de droit fédéral tous les cohéritiers doivent être entendus au cours du procès sur l'attribution du domaine y compris ceux qui n'ont pas demandé à l'exploiter. La procédure cantonale fixera les formes dans lesquelles cette audition aura lieu.

2. A défaut d'un usage local, l'autorité devra statuer eu égard à la situation personnelle des héritiers; circonstances qui peuvent être prises en considération à cet égard.

Diritto successorio rurale (art. 621 cp. 1 CC)

1. In virtù del diritto federale tutti i coeredi debbono essere uditi nel corso del processo per l'attribuzione dell'azienda agricola, compresi quelli che non l'hanno chiesta. La procedura cantonale stabilirà in quali forme avrà luogo quest'audizione.

2. In mancanza d'un uso locale, l'autorità dovrà decidere tenendo conto della situazione personale degli eredi; circostanze che possono essere prese in considerazione a questo riguardo.

Zum Nachlass des am 3. Februar 1946 verstorbenen Johann Martin Stöckli in Tägerig gehört u. a. ein landwirtschaftliches Gewerbe im Halte von ca. 16 ½ Jucharten mit Vieh und Fahrhabe, dessen Ertragswert durch die zuständige Instanz auf Fr. 37 860. geschätzt wurde. Die Erben Stöckli sind darüber einig, dass das Gewerbe einem von ihnen zu diesem Werte zuzuteilen ist. Beide Söhne erheben darauf Anspruch. Das Bezirksgericht Bremgarten hat es dem Kläger Josef Stöckli (geb. 1903), das Obergericht dem Beklagten und Widerkläger Martin Stöckli (geb. 1897) zugewiesen. Die vier Schwestern nahmen Partei für Martin, während der Vertreter der minderjährigen Miterbin Renate Huber sich auf die Seite des Klägers Josef stellte. Mit der vorliegenden Berufung hält Josef Stöckli an seinem Klagebegehren auf Zuweisung des Heimwesens an

Seite: 220

ihn fest, die Beklagten beantragen die Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Berufungskläger macht geltend, die kantonalen Instanzen hätten die Widerklage des Martin Stöckli nicht anhandnehmen dürfen. In dieser seien die Miterbinnen als Widerbeklagte ins Recht gefasst worden. Daraus, dass beide Gerichte sie zu Unrecht trotzdem als Widerkläger behandelt hätten, folge nicht, dass sich das obergerichtliche Urteil auch gegen die Miterbinnen richten könne; vielmehr liege bezüglich des Widerklageanspruchs kein für alle Beteiligten verbindlicher Entscheid vor.

Irgendeine Verletzung von Bundesrecht liegt jedoch darin nicht. Die Schwestern der streitenden Brüder haben sich von Anfang an auf Seite des Martin gestellt. Persönlich am Prozesse interessiert sind sie nicht. Sie mussten aber unter allen Umständen an demselben beteiligt sein, da sie nicht zum voraus dem Gericht die Erklärung abgegeben hatten, das zwischen den Brüdern ergehende Urteil ohne weiteres gegen sich gelten lassen zu wollen. Ihre Beteiligung am Prozess hätte in der Form erfolgen können, dass sie sich als Nebenintervenientinnen dem Beklagten angeschlossen hätten, worauf dieser seine Widerklage nur gegen den Kläger zu richten gehabt hätte. Mangels formellen Anschlusses der Miterbinnen an den Beklagten handelte dieser richtig, sie als Widerbeklagte anzuschreiben. Dadurch, dass die Schwestern die Widerklage anerkannt haben, ist die Sache für sie erledigt. Wenn die kantonalen Instanzen dieses Procedere für zulässig erachteten, ist jedenfalls von Bundesrechts wegen dagegen nichts einzuwenden. Notwendig war vom materiellrechtlichen Gesichtspunkt aus nur, dass alle Erben im Prozesse zum Worte kamen; in welcher prozessualen Form es geschah, ist ohne Belang.

2. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs im Sinne von Art. 621 Abs. 1 ZGB hat die Vorinstanz mit Recht das

Seite: 221

entscheidende Kriterium für die Zuteilung in den «persönlichen Verhältnissen» der beiden Ansprecher gesucht. In Würdigung dieser Verhältnisse stellt sie auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens fest, dass beide Brüder schon bisher in der Landwirtschaft und beide zur Hauptsache auf dem väterlichen Heimwesen tätig waren und sich in gleicher Weise für die Übernahme desselben eignen. Der Kläger betätigt sich nebenbei in einem Kieswerk, der Beklagte als Förster und Bannwart. Für die Zuteilung an den letztern war für die Vorinstanz ausschlaggebend, dass diese Lösung eher dem Wunsche des Erblassers, sicher aber den Wünschen der Mehrzahl der Erben entspreche, und dass der Kläger mit seinem unbeherrschten, gewalttätigen Charakter den Schwestern die Rückkehr auf das väterliche Heimwesen verunmöglichen würde; auch müsse angenommen werden, dass seine Grobheit sich in brutaler Behandlung des Viehs geäußert habe.

Der Berufungskläger behauptet, die Annahme gleicher Eignung beider Bewerber zur Übernahme des Gewerbes widerspreche den Akten, und die Vorinstanz habe bei Prüfung dieser Frage entscheidende Faktoren ausser Acht gelassen.

a) Als aktenwidrig (bezw. als offensichtlich auf Versehen beruhend, Art. 63 Abs. 2, 55 Abs. 1 lit. b rev. OG) sucht der Kläger die Annahme gleicher Eignung beider Ansprecher mit dem Hinweis auf einzelne Bemerkungen von Zeugen nachzuweisen. Allein abgesehen davon, dass mit vereinzelt Zeugenaussagen, denen gegenteilig lautende gegenüberstehen, eine einheitliche Beweiswürdigung nicht umgestürzt werden kann, ist schwer einzusehen, wie ein kleines Heimwesen von ca. 16 ½ Jucharten durch einen Mann, der immer als Landwirt tätig war und als solcher anerkannt ist, nicht sollte geführt werden können. Vor allem lässt sich diese Annahme nicht einfach mit dem Hinweis auf das Zeugnis des Traugott Huber begründen, der namens seiner minderjährigen Tochter für den Kläger Partei ergriffen hat und dessen Aussagen die Vorinstanz

Seite: 222

nicht berücksichtigt. Ebenso wenig schliesst der Gesundheitszustand des Beklagten, auch wenn dieser weniger robuster Natur ist als der Kläger und zeitweilig Aushilfe nötig haben sollte, die Zuteilung an den erstern aus, da nicht im Ernste bestritten werden kann, dass seine physische Leistungsfähigkeit zur ordentlichen Führung des Betriebes genügt. Aber selbst wenn in dieser Beziehung die Eignung des Klägers besser ist, kann daraus nicht notwendigerweise die Zuteilung an ihn gefolgert werden. Das Gesetz verlangt lediglich genügende Eignung; eine besonders qualifizierte Eignung eines Ansprechers gibt diesem nicht ohne weiteres den Vorzug vor allen andern ebenfalls genügend geeigneten Bewerbern, sondern kann lediglich als besonderer Umstand neben andern Verhältnissen in die Wagschale fallen.

b) Unter diesem Titel verweist der Kläger gegenüber dem angefochtenen Entscheid sodann darauf, dass er sich früher habe selbständig machen wollen, dann aber auf dem väterlichen Heimwesen geblieben sei, weil der Vater ihn als Mitarbeiter nicht habe entbehren können. Eine solche Rücksicht des Sohnes auf väterliche Wünsche und der daherige Verzicht auf Begründung einer eigenen wirtschaftlichen Existenz ist eine Tatsache, die zweifellos Beachtung verdient; aber auch sie ist nicht schlechthin ausschlaggebend, sondern neben andern Umständen abzuwägen. Übrigens wünschte der Kläger für seine Selbständigmachung die Hilfe des Vaters, sodass dessen Ablehnung ihren Grund auch in der Verweigerung solcher Hilfe haben konnte.

c) Diese Aktivposten des Klägers werden nach der Auffassung der Vorinstanz nun aber durch charakterliche Mängel aufgewogen, nämlich sein jähzorniges, leicht zu Tötlichkeiten neigendes, gegen Mensch und Tier grobes Wesen, mit dem er als Herr des Hofes den übrigen Geschwistern das Betreten desselben vergällen, namentlich der ledigen Schwester Marie das Leben darauf verunmöglichen würde, während dies beim Bruder Martin nicht der

Seite: 223

Fall sein wird. Diese rein persönlichen Gesichtspunkte der Geschwister dürfen von der Behörde auch in Berücksichtigung gezogen werden. Wenn sie schon das Heimwesen einem Bruder zum Vorzugspreise überlassen müssen, darf mangels anderer entscheidender Kriterien billigerweise bei der Zuteilung darauf gesehen werden, dass die übrigen Geschwister und die Familiengemeinschaft durch die Änderung so wenig als möglich benachteiligt werden. Dass aber der Kläger sich zeitweilig recht brutal benommen hat, steht nach der Tatsachenwürdigung des Obergerichts für das Bundesgericht verbindlich fest. Selbst wenn ihm Mutter und Schwester gelegentlich Grund zu Unzufriedenheit gegeben haben sollten, so durfte er als Sohn und Bruder nicht in unbeherrschter Weise reagieren oder gar seine Wut an Sachen und am Vieh auslassen, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Gewalttätigkeit aussetzen wollte. Auf Grund der Feststellungen der Vorinstanz muss auch angenommen werden, dass nicht nur die Geschwister, sondern auch der Vater das Heimwesen dem Beklagten zuhalten wollten, welcher Wunsch die Behörde in ihrer Würdigung der übrigen

Umstände zu bestärken geeignet war. Sie hätte schliesslich zu Gunsten des Beklagten auch anführen können, dass dieser einen Sohn hat, der als späterer Übernehmer des Heimwesens in Betracht kommt, während das bezüglich der Töchter des Klägers weniger der Fall ist.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass es sich im wesentlichen um eine Würdigung des Beweisergebnisses und um die Handhabung richterlichen Ermessens handelt. Soweit das materielle Recht (Art. 620 ff. ZGB) auszulegen und anzuwenden war, ist die Vorinstanz von den richtigen Rechtsbegriffen und Gesichtspunkten ausgegangen; von einer Gesetzesverletzung kann keine Rede sein. Auf das Ermessen des kantonalen Richters einzugehen und dieses durch eigenes Ermessen zu ersetzen, besteht für das Bundesgericht umso weniger Anlass, als die Erwägungen des Obergerichts durchaus einleuchten.

Erweist sich somit die Berufung zweifellos als

Seite: 224

unbegründet, ist sie gemäss Art. 60 Abs. 2 OG ohne öffentliche Beratung zu erledigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Mai 1948 bestätigt